

Statuten



Entwurf

Allgemeines

1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Generalversammlung	GV

2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen

3. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so werden dessen Aufgaben bis zur nächsten GV vom bestehenden Vorstand übernommen.

I. Name und Sitz

Artikel 1

Der Turnverein Bözberg ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des ZGB.

Name

Artikel 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Bözberg.

Sitz

II. Zweck des Vereins

Artikel 3

Der Verein

pfllegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten;

legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend;

koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen;

fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern;

ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck

Artikel 4

Der Verein und seinen Riegen sind je nach Zugehörigkeit Mitglied
des Kreisturnverbandes Brugg
des Aargauer Turnverbands

Zugehörigkeit

Und über diese Verbände somit auch Mitglied des STV, deren Statuten und Reglemente sie sich unterstellen.

III. Ethik

Artikel 5

Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leiter, und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

IV. Vereinsstruktur

Artikel 6

Bestand, Riegen

Dem Verein gehören folgende Riegen/Abteilungen an:

Aktive:

- Turnerinnen
- Turner
- Jugend (Mädchen- und Jugendriege)

Abteilungen:

- Mukiturnen
- Kinderturnen

Als befreundete Vereine gelten der Frauenturnverein und der Männerturnverein.

Artikel 7

Riegegründung

Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der GV gebildet werden.

Artikel 8

Riegenstatus, Riegenverwaltung

Die Riegen unterstehen den Statuten des STV Bözberg.

V. Mitgliedschaft und Ernennungen

Artikel 9

Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder (turnende und nichtturnende Aktivmitglieder)
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

Alle turnenden Vereinsmitglieder sind gemäss Regelung des STV diesem zu melden.

Artikel 10

Mindestalter

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

Artikel 11

Dispens

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend oder über längere Zeit begründet verhindert sind, müssen den Präsidenten und/oder Leiter darüber in Kenntnis setzen.

Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

Artikel 12

Streichung

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Artikel 13

Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände Vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 14

Passivmitglieder, Gönner

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

Artikel 15

Vorschlagsweg zur Ernennung

Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den Riegevorständen oder den einzelnen Stimmberechtigten an den Vorstand zur Beratung und allfälliger Antragsstellung an die GV.⁹

VI. Rechte und Pflichten

Artikel 16

Turnstunde / GV

Die Mitglieder sind zu regelmässigen Besuchen der Turnstunde angehalten. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch.

Artikel 17

Unterstützung

Die Aktivmitglieder verpflichten sich, bei Aktivitäten des Vereins mitzuhelfen.

VII. Organe

Die Organe des Vereins sind

Generalversammlung	(GV)
Vereinsversammlung	(VV)
Turnstand	(TS)
Vorstand	(VS)
Technische Kommission	(TK)
Spezialkommissionen	
Revisoren	

Generalversammlung

Artikel 18

Termin und Zusammensetzung

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Sie setzt sich zusammen aus den:

- Aktivmitgliedern
- Delegierten der Riegen
- Frei- und Ehrenmitgliedern, Mitgliedern des Vorstandes und der technischen Kommission
- Revisoren
- Leitern.

Artikel 19

Geschäfte GV

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Vereins und der Riegen
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Technischen Leiters
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen
- Genehmigung der Bestimmungen im Anhang
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung.

Artikel 20

Eingabefrist für Anträge

Anträge an die GV sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Artikel 21

Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV erfolgt mit der Bekanntgabe der Traktanden durch Zirkular. Diese hat mindestens 21 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Stimmberechtigten der Hälfte der Aktivmitglieder entsprechen.

Artikel 22

Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Artikel 23

Antragsrecht

Sämtliche Aktiv-, Frei-, und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

Artikel 24

Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen und Fusion, für welche eine 2/3 – Mehrheit notwendig sind, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Vereinsversammlung

Artikel 25

Einberufung, Kompetenz

Die Vereinsversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder (ohne Passive und Gönner) einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstands fallen.

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Stimmberechtigten der Hälfte der Aktivmitglieder entsprechen.

Turnstand

Artikel 26

Einberufung

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Turnstand setzt sich aus den Aktivmitgliedern und den aktiven Ehren- und Freimitgliedern zusammen und ist mindestens 7 Tage im voraus anzukündigen.

Vorstand

Artikel 27

Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Technische Leitung Turner
- Technische Leitung Turnerinnen
- Technische Leitung Jugend
- Materialverwalter/ Wirtschaftschef

Durch Beschluss der Generalversammlung können Chargen zusammengelegt und/oder der Vorstand erweitert werden (Werbechef, Beisitzer usw.)

Artikel 28

Aufgaben

Die Obliegenheiten des Vorstandes sind

- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten im Anhang und Pflichtenheft, Vertretung nach innen und aussen
- Erstellen der Organigramme und Pflichtenhefte, dafür zu sorgen, dass alle Turner in der STV Datenbank registriert sind
- Führen der Buchhaltung

Artikel 29

Einberufung

Der Vorstand besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

Artikel 30

Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und/oder der Vizepräsident zeichnen zu zweien mit dem Aktuar und/oder der Kassier rechtsverbindlich.

Für Wertschriften und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschriftenberechtigung.

Technische Kommission

Artikel 31

Zusammensetzung

Die technische Kommission setzt sich zusammen aus

- Technische Leitung Turner
- Technische Leitung Turnerinnen
- Mindestens 2 zusätzlichen Mitgliedern.

Die zusätzlichen Mitglieder der technischen Kommission sind unter den Aktivmitgliedern auszuwählen und vom Vorstand mit Leiterkursen zu fördern.

Änderungen in der Zusammensetzung der technischen Kommission unterliegen dem Vorstand.

Artikel 32

Aufgaben

Die Obliegenheiten der technischen Kommission sind

- Gestaltung des Turnbetriebes unter der Leitung der Technischen Leiter
- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den Vorstand über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenene Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den Vorstand zuhanden der GV
- Turnerische Organisation und Überwachung der Riegen, die dem Verein angehören, dafür zu sorgen, dass Einzelturmer in das Sektions- und Riegenturnen integriert werden

Artikel 33

Einberufung

Die technische Kommission versammelt sich, wenn es der Technische Leiter oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Spezialkommissionen

Artikel 34

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand die entsprechenden Kommissionen / OK für Festanlässe gebildet werden.

Revisoren

Artikel 35

Zusammensetzung

Die Revisionskommission umfasst 2 oder 3 Mitglieder. Sie bestimmen ihren Obmann selber.

Artikel 36

Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Artikel 37

Stimm- und Wahlbüro

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

VIII. Verwaltung

Artikel 38

Protokoll

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen und Turnstände ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 39

Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben des Vorstandes, der Chargierten und Kommissionen sind in Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben, falls sie in diesen Statuten nicht genügend definiert sind.

Artikel 40

Zuständigkeit

Für den Erlass der Bestimmungen im Anhang ist die GV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der Vorstand zuständig.

Artikel 41

Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenhefte festzulegen.

Sämtliche Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Korrespondenzen usw. sind im Archiv aufzubewahren.

IX. Finanzen

Artikel 42

Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Artikel 43

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinnen von Veranstaltungen
- Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Artikel 44

Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an Riegen und Einzelturnern für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträgen an Riegen, zwecks Geräte- und Materialbeschaffungen
- Übernahmen von Spesen- und Leiterentschädigungen, weiteren durch die GV oder den Vorstand beschlossenen Aufgaben einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets, die alljährlich von der GV zu beschliessen ist.

Artikel 45

Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge setzt sich gemäss GV-Beschluss zusammen.

Artikel 46

Betragsfreiheit

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Während der Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder

Artikel 47

Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschrift zu deponieren und die Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zins tragend anzulegen sind.

Artikel 48

Fonds, Stiftungen

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV, sofern keine besonderen Stiftungsbestimmungen bestehen.

Artikel 49

Verwaltung

Die Fonds sind Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

Artikel 50

Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

X. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Artikel 51

Teilrevisionen

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Artikel 52

Totalrevisionen

Eine Totalrevision der Statuten kann nur durch die GV mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Artikel 53

Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Kreisturnverbandes Brugg.

Artikel 54

Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck Einberufenen Ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Artikel 55

Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen, inklusive den Fonds der Gemeinde treuhänderisch zu übergeben bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

Artikel 56

Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zu treuhänderischer Verwaltung an den Verein. Wird innert drei Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Artikel 57

Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom März 2009.

Bözberg.....

FÜR DEN **STV BÖZBERG**

Der Präsident

Der Aktuar

Jan Gasser

Jan Straberg

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Brugg anlässlich seiner Sitzung vom genehmigt.

FÜR DEN **KREISTURNVERBAND BRUGG**

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

Bernadette Vogt

Michael Müller

Anhang

Mitgliedschaft Jugendriegen

Mitgliedschaft der Mädchen-, und Jugendriege

Eintritt

Das Eintrittsalter ist üblicherweise das 7. Altersjahr oder die 2. Klasse.

Wegen des Sommerschulbeginns eventuell schon nach den Frühlingsferien. Der Entscheid liegt jeweils bei den Leitern unter der Berücksichtigung des Mitgliedbestandes.

Als Anmeldung gilt die Beitrittserklärung des STV, womit auch der Jahresbeitrag pflichtig wird

Übertritt

Der Übertritt zu den Aktiven erfolgt nach Erfüllen der obligatorischen Schulpflicht. In der Regel wird das erste Turnjahr als Mitturner absolviert, bevor die Aufnahme als Aktivmitglied in den Turnverein erfolgt.

Abteilungen

Die Aufteilung in zwei Abteilungen kann durch die Leiter festgelegt werden.

Adressliste

Jedes Jahr wird eine Adressliste erstellt mit Name, Adresse, Geburtsdatum und Eintrittsjahr, diese wird dem Präsidenten zugestellt.

Jahresprogramm

Nach der Generalversammlung des Turnvereins wird ein Jahresprogramm erstellt.

Jahresbericht

Am Ende des Jahres wird ein Jahresbericht erstellt. Dieser wird dem Turnverein abgegeben.

Finanzen

Die Finanzen werden von den Leitern verwaltet und am Ende des Jahres wird die Abrechnung dem Kassier des Turnvereins vorgelegt.

Ehren- und Freimitgliedschaft

Freimitgliedschaft

Die Aktivmitglieder müssen 12 Turnjahre erfüllen, dass sie die Freimitgliedschaft erhalten.

Das Turnjahr gilt als erfüllt, wenn mindestens ein Drittel der Turnstunden und Anlässe besucht wurden.

Ehrenmitgliedschaft

Als Ehrenmitglied werden durch die Generalversammlung Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ganz ausserordentlich verdient gemacht haben.